

# Vorbemerkungen.

## Normal - Etat.

### I. Besoldung der Direktoren, Oberlehrer u. ord. Lehrer.

#### A. Gymnasien, Realschulen I. O. und denselben gleichstehende höhere Unterrichts - Anstalten.

Nach dem von Sr. Majestät dem Kaiser und König unter dem 20. April 1872 genehmigten und vollzogenen Normal-Etat, betreffend die Besoldungen der Direktoren und Lehrer an den Gymnasien und an den denselben gleichstehenden höheren Unterrichts - Anstalten, sowie den Realschulen I. Ordn., welche aus unmittelbaren oder mittelbaren Staatsfonds Unterstützungszuschüsse beziehen, betragen die Besoldungen jährlich:

§ 1. A. Für die Direktoren: 1) in Berlin à 6600 M., 2) in den Städten mit mehr als 50000 Civil-Einwohnern à 5100 bis 6000 M., im Durchschnitt 5550 M., und zwar

- |   |         |
|---|---------|
| 1) bei einer Dienstzeit von weniger als 5 Jahren . . .  | 5100 M. |
| 2) " " " " 5 u. mehr, aber weniger als 10 Jahren . . .  | 5400 "  |
| 3) " " " " 10 u. mehr, aber weniger als 15 Jahren . . . | 5700 "  |
| 4) " " " " 15 Jahren und darüber . . .                  | 6000 "  |

3) in allen übrigen Orten à 4500-5400 M., im Durchschnitt 4950 M., und zwar für die eben erwähnten Abtlg. 4500, 4800, 5100, 5400 M. (Erlafs v. 3. Juni 1872, Centralbl. 1872 p. 327).

Diese Bestimmungen gelten nur für die Direktoren der nicht vom Staate allein und direkt zu unterhaltenden Gymnasien etc.

Die Besoldungen der Direktoren der vom Staate allein und direkt zu unterhaltenden Gymnasien sind genau nach der Anciennität der Beteiligten reguliert. (Erlafs v. 27. Juli 1872, Centralbl. 1872 p. 683 u. 745.)

B. Für die definitiv angestellten ordentlichen Lehrer mit Ausschluss der etwa gleichfalls definitiv angestellten Hilfslehrer und der techn. Lehrer, mithin für die definitiv angestellten Inhaber sowohl der Professoren- und Oberlehrerstellen, als auch derjenigen Stellen, welche in den Etat als ordentliche Lehrer-, Kollaborator- etc. Stellen bezeichnet sind: 1) in Berlin à 2100 bis 5100 M., im Durchschnitt 3600 M., 2) in allen übrigen Orten à 1800 bis 4500, im Durchschnitt 3150 M., und zwar mufs der ersten Oberlehrerstelle ein Gehalt von 4500 u. darf der letzten ordentlichen Lehrerstelle kein höheres Gehalt als 1800 M. beigelegt werden. (Centralbl. 1872 p. 684 u. 1876 p. 653.)